

Wahlordnung

Fachschaft Informatik
der Universität Potsdam

26.11.2024

Diese Wahlordnung wurde am 26.11.2024 von der Vollversammlung der Fachschaft beschlossen. Sie löst die von der Vollversammlung am 22. November 2023 beschlossene Wahlordnung der Fachschaft ab.

§ 0 Änderungsprotokoll der Wahlordnung

Lfd. Nr.	Ändernder Beschluß, Datum	Inhalt der Änderung	Geänderte §	Art der Änderung
1	Beschluss der Vollversammlung vom 11.12.1995	Erste beschlossene Wahlordnung.		
2	Beschluss der Vollversammlung vom 18.12.1996	Nicht mehr bekannt.		
3	Beschluss der Vollversammlung vom 04.12.2009	Verkürze Kandidaturfrist.	§8	geändert
		Zeit für Ergänzungswahlen	§12	geändert
4	Beschluss der Vollversammlung vom 11.12.2012	Änderung des Wahlzeitpunktes.	§2	geändert
5	Beschluss der Vollversammlung vom 10.12.2014	Begriffsbestimmung Werktage	§1	eingefügt
		Wahlzeitpunkt anpassen	§3	geändert
		Stimmgleichheit wegen Klarheit in eigenem Paragraphen	§5	geändert
		Definition Fachschaftsmitglieder aus Satzung der Fachschaft übernehmen	§6	geändert
		Anzahl Mitglieder des Wahlausschusses auf 3 festlegen	§7	geändert
		Ergänzungswahlen analog zu Stichwahlen	§9	geändert

Lfd. Nr.	Ändernder Beschluß, Datum	Inhalt der Änderung	Geänderte §	Art der Änderung
5.		Anpassung der Formulierung	§10	geändert
		Ankündigung per Mail	§12	geändert
		Verweis auf andere Ordnungen	§20 (3)	eingefügt
		Regelungen für Wahlanfechtung	§21 (4), (5), (6)	eingefügt
6	Beschluss der Vollversammlung vom 22.11.2023	Änderung der Wartezeit auf 7 Tage	§21 (1)	geändert
7	Beschluss der Vollversammlung vom 26.11.2024	Wahlperiode	§3	geändert
		Ankündigungsfrist Wahl	§8 (1)	geändert
		Daten Wahlausschreibung/Angekündigung	§8 (2)	geändert
		Daten Wahlvorschlag	§10 2	geändert
		Namensänderung Wahlvorschläge	§11	umbenannt
		Wahlniederschrift, Finanzleitfaden / Studierendensatzung	§20 (3)	weggefallen
		Inkrafttreten	§23	geändert

Inhaltsverzeichnis

§ 0	Änderungsprotokoll der Wahlordnung	1
§ 1	Begriffe	4
§ 2	Grundsätze	4
§ 3	Wahlperiode	4
§ 4	Wahlsystem	4
§ 5	Stimmgleichheit	5
§ 6	Wahlberechtigte	5
§ 7	Wahlausschuss	5
§ 8	Ausschreibung	5
§ 9	Ergänzungswahlen	6
§ 10	Wahlvorschläge	6
§ 11	Prüfung der Wahlvorschläge	6
§ 12	Wahlbekanntmachung	7
§ 13	Briefwahl	7
§ 14	Wahltermin	7
§ 15	Vorbereitung des Wahlganges	7
§ 16	Wahlvorgang	8
§ 17	Ermittlung des Wahlergebnisses	8
§ 18	Bekanntgabe des Wahlergebnisses	9
§ 19	Wahlunterlagen	9
§ 20	Wahlniederschrift	9

§ 21 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl	9
§ 22 Beginn der Amtszeit	10
§ 23 Änderungen der Wahlordnung und Inkrafttreten	10

Erster Abschnitt. Wahlgrundsätze

§ 1 Begriffe

Werktage im Sinne dieser Ordnung sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind. Tage die lehrveranstaltungsfrei sind sowie Tage außerhalb des Vorlesungszeitraums, sind nicht Werktage im Sinne dieser Ordnung. Lehrveranstaltungsfrei und vorlesungsfrei sind solche Tage, die von der Universität Potsdam so gekennzeichnet sind ¹.

§ 2 Grundsätze

Der Fachschaftsrat wird von den Fachschaftsmitgliedern in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 3 Wahlperiode

- (1) Die Wahlperiode beträgt ein Jahr. In Ausnahmefällen kann die Amtszeit auf maximal 14 Monate verlängert werden.
- (2) Die Wahlen zum Fachschaftsrat finden jährlich nach einer ordentlichen Vollversammlung statt.
- (3) Empfohlen wird die Wahl am Ende des Kalenderjahres, vor den akademischen Weihnachtsferien.
- (4) Auf Antrag kann die Vollversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit vor Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl beschließen.

§ 4 Wahlsystem

- (1) Die Wahl findet nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.
- (2) Die Anzahl der Stimmen jedes Wählers entspricht der Anzahl der zu vergebenen Sitze.
- (3) Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (4) Der Wähler ist nicht an die Kandidaten gebunden.
- (5) Die Sitze werden nach der Zahl der erreichten Stimmen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist jedoch nur, wer mindestens zwei Stimmen auf sich vereint.

¹Gegenwärtig findet sich eine solche Übersicht unter <http://www.uni-potsdam.de/studium/termine/semestertermine.html>

§ 5 Stimmgleichheit

- (1) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, sofern Sie darüber entscheidet, ob die Personen Mitglied des Fachschaftsrates werden.
- (2) Die Stichwahl ist in der Regel mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses, spätestens jedoch 3 Werkzeuge danach, anzukündigen. Die Stichwahl darf frühestens 10 Werkzeuge nach der Ankündigung und muss bis spätestens 25 Werkzeuge nach der Ankündigung durchgeführt werden. Über eine Stichwahl ist ein gesondertes Wahlprotokoll zu führen.
- (3) Die Vorschriften zur allgemeinen Wahl sind auf Stichwahlen entsprechend anzuwenden.

§ 6 Wahlberechtigte

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Fachschaft Informatik im Sinne des §1 (1) der Satzung der Fachschaft Informatik der Universität Potsdam.

Zweiter Abschnitt. Wahlvorbereitung

§ 7 Wahlausschuss

- (1) Für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird ein Wahlausschuss bestellt. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- (2) Der Wahlausschuss wird von der Vollversammlung für ein Jahr gewählt. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter).
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet in allen Fragen der Auslegung und Anwendung der Wahlordnung.
- (4) Der Wahlausschuss ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht in den Fachschaftsrat wählbar.

§ 8 Ausschreibung

- (1) Der Wahlausschuss schreibt die Wahlen während der Vorlesungszeit spätestens 14 Tage vor dem **letzten** Wahltag aus und beruft für die Wahl eine ordentliche Vollversammlung der Fachschaft ein.
- (2) Die Wahlausschreibung soll mindestens enthalten
 1. das Datum der Veröffentlichung,
 2. einen Hinweis auf den Kreis der Wahlberechtigten und

3. den Ort und die Zeit der Wahl.

§ 9 Ergänzungswahlen

- (1) Liegt die Anzahl der gewählten Mitglieder unter der der zu vergebenden Sitze ist eine Ergänzungswahl durchzuführen.
- (2) Die Ergänzungswahl ist mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses, spätestens jedoch drei Werktagen danach, anzukündigen. Die Ergänzungswahl darf frühestens 10 Werktagen nach der Ankündigung und muss spätestens 25 Werktagen nach der Ankündigung durchgeführt werden. Über die Ergänzungswahl ist ein gesondertes Wahlprotokoll zu führen.
- (3) Die Vorschriften zur allgemeinen Wahl sind auf Ergänzungswahlen entsprechend anzuwenden.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind bis zum vierten Werktag vor der Wahl beim Wahlleiter schriftlich einzureichen.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss
 1. den Namen und Vornamen,
 2. die Matrikelnummer und
 3. die Studienrichtung sowie das Fachsemesterenthalten.
- (3) Ein Kandidat/Eine Kandidatin, der/die sich als Wahlvorschlag meldet, erklärt damit das erstrebte Mandat im Falle seiner Wahl anzunehmen.

§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind vom Wahlausschuss unverzüglich zu prüfen. Tag und Uhrzeit des Eingangs sind zu vermerken.
- (2) Entspricht ein Wahlvorschlag nicht den Anforderungen so ist er ungültig und ist unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzuweisen. Um die ordnungsgemäße Neueinreichung zu ermöglichen ist, falls notwendig, eine Nachfrist von zwei Werktagen zu setzen.

§ 12 Wahlbekanntmachung

- (1) Unabhängig von der Bekanntmachung der Vollversammlung macht der Wahlausschuss die Wahlen im Anschluss an die Wahl durch Aushang am Fachschaftsbrett universitätsöffentlich bekannt. Zudem soll die Fachschaft per E-Mail über den jeweils aktuellen Fachschaftsverteiler über die Wahl informiert werden.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss enthalten
 1. Aufforderung zur Stimmabgabe,
 2. die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten sowie Fachrichtung und Fachsemester,
 3. Ort und Zeit der Wahl und
 4. einen Hinweis auf den Kreis der Wahlberechtigten.

§ 13 Briefwahl

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht zur Briefwahl.
- (2) Der Antrag ist beim Wahlleiter vom Tag der Wahlbekanntmachung an zu stellen. Dieser händigt nach Prüfung der Wahlberechtigung die Wahlunterlagen aus.
- (3) Der ausgefüllte Stimmzettel muss in einem verschlossenen Umschlag bis spätestens zwei Werktage vor der Wahl beim Wahlleiter eintreffen.
- (4) Der Wahlausschuss sorgt für die Einhaltung der Wahlgrundsätze aus § 1.

Dritter Abschnitt. Wahldurchführung

§ 14 Wahltermin

- (1) Der Wahltermin darf nicht auf die vorlesungsfreie Zeit gelegt werden.
- (2) Ergänzungswahlen können stattfinden, wenn die Wahl für ungültig erklärt wurde. Diese finde frühestens am 10. und spätestens am 25. Tag nach den Wahlen statt; Tage in den akademischen Weihnachtsferien werden hierbei nicht mitgezählt.

§ 15 Vorbereitung des Wahlganges

- (1) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor. Insbesondere hat er die Stimmzettel herzustellen.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge.

§ 16 Wahlvorgang

- (1) Die Stimmabgabe muss geheim erfolgen. Der Wahlausschuss hat die dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen.
- (2) Ein Wähler, der durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (3) Bevor ein Wähler sein Stimmrecht ausübt, sind seine Identität und Wahlberechtigung anhand des Studentenausweises zu prüfen.
- (4) Liegt die Wahlberechtigung vor, so wird ihm der Stimmzettel ausgehändigt und die Stimmabgabe zusammen mit seinem Namen derart im Protokoll vermerkt, dass eine nochmalige Aushändigung der Wahlunterlagen ausgeschlossen ist.
- (5) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er seine Entscheidung auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich macht.

Vierter Abschnitt. Ergebnisfeststellung

§ 17 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis unverzüglich nach der Wahl zu ermitteln.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurne ist die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der im Protokoll vermerkten Stimmabgaben zu vergleichen. Eine Abweichung ist im Wahlprotokoll zu vermerken. Danach werden die Stimmen ausgezählt.
- (3) Die Ermittlung des Ergebnisses findet universitätsöffentlich statt.
- (4) Ungültig ist ein Stimmzettel,
 1. der erkennbar nicht zu den ausgegebenen gehört,
 2. der den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lässt oder
 3. mehr als die zulässige Stimmenzahl enthält oder
 4. Stimmenhäufung enthält.
- (5) Bei der Auszählung der Stimmen werden ermittelt:
 1. die Anzahl der Wahlteilnehmer,
 2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 3. die Zahl der gültigen Stimmen für jeden einzelnen Kandidaten.

§ 18 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist am Fachschaftsbrett zu veröffentlichen.
- (2) Die Wahl ist mit Bekanntgabe des Ergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

§ 19 Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses vom Wahlausschuss aufbewahrt.

§ 20 Wahlniederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis ist eine Wahlniederschrift anzufertigen.
- (2) Die Wahlniederschrift muss enthalten
 1. die Zeitpunkte von Anfang und Ende des Wahlganges,
 2. die Namen der bei der Durchführung der Wahl tätigen Helfenden,
 3. die Ergebnisse der Auszählung mit Namen und Vornamen der Kandidatinnen und Kandidaten,
 4. die Gegenstimmen und wie diese erfasst wurden,
 5. die Namen der Fachschaftsratsmitglieder,
 6. die Wahlankündigung mit Datum,
 7. alle Besonderheiten während der Stimmabgabe und
 8. einen Verweis, dass diese Wahl dieser Wahlordnung und der Satzung der Studierendenschaft entspricht.

§ 21 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

- (1) Gegen die Gültigkeit jeder Wahl kann bis um 16.20 Uhr des 7. Tages nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss Einspruch erhoben werden.
- (2) Einspruchsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte. Der Einspruch ist nur mit der begründeten Behauptung zulässig, dass
 1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt,
 2. gültige Stimmen für ungültige oder ungültige Stimmen für gültig erklärt oder
 3. andere zwingende Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden sind,wodurch das festgestellte Wahlergebnis unrichtig sei.

- (3) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen eine Wahlprüfung einleiten.
- (4) Über Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss. Beabsichtigt der Wahlausschuss, einem Wahleinspruch stattzugeben, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren angemessen zu beteiligen, die als Gewählte oder auf der Reserveliste stehend betroffen sein können.
- (5) Erklärt der Wahlausschuss eine Wahl insgesamt oder für eine Gruppe für ungültig, so ist sie in dem erforderlichen Umfang zu wiederholen.
- (6) Bei der Wiederholung der Wahl ist nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund desselben Wahlberechtigtenverzeichnisses wie bei der für ungültig erklärten Wahl zu wählen, wenn die Wiederholung in demselben Semester wie die erste Wahl stattfindet. Ansonsten ist die Wahl mit regulären Fristen öffentlich erneut bekannt zu geben. Es ist dann nach den allgemeinen Vorschriften dieser Wahlordnung erneut zu wählen.

Fünfter Abschnitt. Schlussbestimmungen

§ 22 Beginn der Amtszeit

Die Amtszeit des neu gewählten Fachschaftsrates beginnt nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Wahl.

§ 23 Änderungen der Wahlordnung und Inkrafttreten

Die Änderung der Wahlordnung kann erfolgen, wenn $\frac{2}{3}$ der bei einer Vollversammlung Anwesenden dem Antrag zustimmen. Die neue Wahlordnung tritt dann sofort ab dieser Vollversammlung in Kraft.